

Satzung der Gemeinde Petershausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) vom 25. Juli 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Petershausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 2. Leichenhausbenutzungsgebühr (§ 5),
 3. sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(5) Die Gemeinde Petershausen ist berechtigt, Vorschusszahlungen für die Gebührenschuld zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) ¹Die Grabnutzungsgebühr (inkl. der Gebühren für den Friedhofsunterhalt) beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit:

	Betrag
1. Einzelgrabstätte	79 €
2. Familiengrabstätte	156 €
3. Urnenerdgrabstätte	66 €
4. Urnennische	96 €
5. Anonyme Urnenerdammergrabstätte	39,50 €
6. Urnenerdammergrabstätte auf der Friedwiese	88 €
7. Urnenbaumgrabstätte	70 €

²Für Urnenbaumgrabstätten kann eine Verschlussplatte erworben werden. ³Die Verschlussplatte für Nr. 7 kostet 470 €. ⁴Die Beschriftung der Verschlussplatten der Nrn. 4 und 6 erfolgt durch den Grabnutzungsberechtigten unter Beachtung der Vorgaben zur Gestaltung der Friedhofs- und Bestattungssatzung, die Beschriftung der Verschlussplatte der Nr. 7 erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes der in Absatz 1 Nrn. 1-4, 6 und 7 genannten Grabstätten für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr jahresgenau im Voraus erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jede begonnene Woche 227 €; die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Nutzung.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Zulassung von Bestattern auf den gemeindlichen Friedhöfen beträgt 100 €.

(2) Für die Genehmigung zum Öffnen einer Grabstätte zum Zwecke der Umbettung wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

(3) Für die Ausfertigung einer Graburkunde bei Grabneuerwerb oder Zweitausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 15 € erhoben.

(4) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 15 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 30 € erhoben.

(5) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 50 € erhoben.

(6) Für die Genehmigung zur Beschriftung einer Urnenplatte wird eine Gebühr von 15 € erhoben.

(7) Für die Ausstellung eines Leichenpasses wird eine Gebühr von 25 € erhoben.

(8) Für die Bescheinigung der Urnenanforderung wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Petershausen, 26.07.2024
Gemeinde Petershausen



Marcel Fath
Erster Bürgermeister

Dienstsigel

